

**Grundlagen und Maßnahmen**  
**zur Optimierung der Organisation des Berufsschulunterrichts**  
**- Aktualisierter Bericht der Kultusministerkonferenz -**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.09.1997)

## **Vorbemerkungen**

Die Kultusministerkonferenz hat in einem ersten Bericht vom 31.01.1997 die Flexibilität der Berufsschule in der Organisation des Unterrichts dargestellt. In allen Ländern wurden - soweit nicht bereits vorhanden - zwischenzeitlich in Abstimmungsprozessen mit der Wirtschaft die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Anwesenheitszeit der Auszubildenden im Betrieb geschaffen. Mit der Aktualisierung des Berichts wird die Ministerpräsidentenkonferenz über die Maßnahmen der Kultusminister und -senatoren unterrichtet.

### **1. Grundsätzliche Vorgaben zu Umfang und Organisation des Berufsschulunterrichts**

Grundlagen für den Berufsschulunterricht sind die Rahmenvereinbarungen über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15.03.1991), die Vereinbarung von Bund und Ländern über die Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen nach dem "Gemeinsamen Ergebnisprotokoll" vom 30.05.1972 sowie die Schulgesetze der Länder. In der Rahmenvereinbarung der KMK über die Berufsschule wurde der Unterrichtsumfang festgelegt, er umfasst danach mindestens 12 Wochenstunden (entspricht 480 Unterrichtsstunden im Jahr bei 40 Wochen). Der Unterricht in der Berufsschule setzt sich zusammen aus einem berufsspezifischen Anteil von in der Regel 8 Wochenstunden und einem allgemeinen berufsbezogenen Anteil von mindestens 4 Wochenstunden. Die Stundentafeln der Länder können das Unterrichtsangebot differenzieren in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflicht- und/oder Wahlbereich. Wahlpflicht- und/oder Wahlfächer dienen der Stützung, Vertiefung und Erweiterung (z. B. Fremdsprachen).

Die Inhalte des berufsspezifischen Unterrichts werden im Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz durch das Verfahren nach dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll in Abstimmung mit dem Bund und den Sozialpartnern festgelegt. Eine weitere Abstimmung der Lehrpläne erfolgt im Rahmen der Umsetzung auf der Länderebene auf der Grundlage länderspezifischer Beteiligungsverfahren. Die Berufsschulen haben die Aufgabe, den Unterricht nach den Lehrplänen in enger Kooperation mit den Ausbildungsbetrieben im Einzugsbereich zu gestalten.

In ihrer Erklärung zu Umfang und Organisation des Berufsschulunterrichts vom 01.12.1995 hat die KMK den Umfang des Berufsschulunterrichts mit mindestens 12 Stunden bekräftigt. Sie hat betont, dass die Organisation des Berufsschulunterrichts Aufgabe der Länder sei und die Wahl der Organisationsform in enger Abstimmung mit den Betrieben erfolgen soll. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie die Spitzenverbände der Wirtschaft haben in ihrer Antwort auf die Erklärung der KMK den zwölfstündigen Berufsschulunterricht nicht in Frage gestellt. Die Gewerkschaften haben den Erhalt des bestehenden Unterrichtsumfanges gefordert.

Alle Länder haben Regelungen über die Optimierung der Organisation der Ausbildung in Betrieb, überbetrieblicher Ausbildung und Berufsschule getroffen. Die Regelungen basieren auf gesonderten Vereinbarungen mit der Wirtschaft oder Absprachen in den Landesausschüssen für Berufsbildung. Die Vereinbarungen und Absprachen sehen vor, im Rahmen pädagogisch und lernpsychologisch vertretbarer Lösungen den Berufsschulunterricht so zu organisieren, dass die Anwesenheitszeit der Auszubildenden im Betrieb möglichst hoch ist.

## **2. Umfang des Berufsschulunterrichts**

Die Analyse der Schulgesetze der Länder ergibt, dass alle Länder in der Regel einen mindestens zwölfstündigen Berufsschulunterricht vorgesehen haben bzw. durchführen. Viele Länder bieten in diesem Rahmen oder darüber hinaus einen Wahlpflichtunterricht oder einen Wahlunterricht an. Bis auf wenige Ausnahmen ist der Umfang des Berufsschulunterrichts in den Ländern für alle Berufsfelder einheitlich.

## **3. Organisationsformen des Berufsschulunterrichts**

Die gängige Kritik an der Berufsschule, ihr Unterricht beanspruche generell zwei volle Tage in der Woche über die gesamte Ausbildungszeit, wird durch die Situation in den Ländern nicht gestützt. Grundsätzlich gibt es keinen zweiten Berufsschultag pro Woche, sondern einen Berufsschulunterricht, der mehr als einen Tag beansprucht. Vielfältig, differenziert und flexibel sind die Organisationsformen für den Berufsschulunterricht. Die Berufsschulen arbeiten mit der Wirtschaft/den zuständigen Stellen eng zusammen und versuchen ihre Belange zu respektieren und darauf zu reagieren. Sie verständigen sich mit den örtlich an der Berufsausbildung Beteiligten darüber, welche zur Auswahl angebotenen Organisationsformen gewählt werden sollen. Über

die Umsetzung, Änderung und Gestaltung, d.h. auch über die Varianten von Länge und Rhythmus der Unterrichtstage wird in allen Ländern vor Ort in Abstimmung mit der Schulaufsicht, den Kammern, Innungen und Verbänden entschieden. Dokumentiert werden die Übereinkommen in einer Vielzahl von Ländern z. B. in gemeinsamen Erklärungen, Kooperationsvereinbarungen und abgestimmten Maßnahmenkatalogen bzw. in entsprechenden schulrechtlichen Regelungen (siehe nachfolgende Länderübersicht).

Alle Länder bieten neben der Unterrichtsorganisationsform: Einzeltage je Woche (Teilzeitform) auch die verblockte Unterrichtsform in Wochen (Blockunterricht) an. Dabei regeln alle Länder den Berufsschulunterricht auf der Basis von in der Regel 480 Jahreswochenstunden, wobei einige Länder auch eine Verlagerung von Unterrichtszeiten zwischen den Ausbildungsjahren zulassen. Im folgenden werden die überwiegend zur Anwendung kommenden Organisationsformen des Berufsschulunterrichts aufgelistet. Auch Kombinationsmöglichkeiten der Modelle (Mischformen) kommen zur Anwendung. Darüber hinaus bestehen in einzelnen Regionen betriebs- und branchenspezifische Einzellösungen (z.B. saisonalbedingte Besonderheiten), die in ihrer Vielfalt hier nicht erfassbar sind.

Die Vielfalt der Organisationsformen geht auf die Abstimmung zwischen Betrieben und Schulen zurück, so dass eineinhalb bzw. zwei Tage pro Woche, auf die sich die Kritik der Ausbildungsbetriebe bezieht, seit langem nicht mehr vorherrschend sind. Sofern der Unterricht jedoch eineinhalb bzw. zwei Tage pro Woche einnimmt, entspricht diese Regelung dem ausdrücklichen Wunsch der Ausbildungsbetriebe.

Die Länder erfassen über die Schulaufsicht die erteilten Unterrichtsstunden jedoch nicht nach den angegebenen Organisationsvarianten. Quantitative Aussagen bezüglich der Schülerzahlen in den einzelnen Organisationsformen sind deshalb nicht möglich. Statistische Angaben über die Schülerzahlen nach erteilten Unterrichtsstunden lassen keine Rückschlüsse auf die Organisationsform zu. Soweit hierzu Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes vorliegen, sind hierin neben Schülern in der dualen Berufsausbildung auch andere Berufsschulpflichtige erfasst. Da die organisatorischen Regelungen mit der ausbildenden Wirtschaft abgestimmt sind, können solche statistischen Aussagen allerdings auch keinen Aufschluss über unterschiedliche Grade an Betriebsfreundlichkeit der Organisationsformen bieten.

**Länderübersicht  
über aktuelle Regelungen und Vereinbarungen  
mit der Wirtschaft zur Flexibilisierung des  
Berufsschulunterrichts**

<b>Land</b> <b>- beteiligte Institutionen</b>	<b>Art</b>
<i>Baden-Württemberg</i> - Kultusministerium - Kultusministerium, Wirtschaftsministerium, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer	- Verwaltungsvorschrift vom 24.02.1997 - Gemeinsame Erklärung vom 15.08.1997
<i>Bayern</i> - Bayerische Staatsregierung mit Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesarbeitsämter	- Maßnahmenkatalog im Rahmen des Beschäftigungspaketes Bayern vom 17.06.1997
<i>Berlin</i> - Landesausschuss für Berufsbildung	- Anhörungen vom Herbst 1996
<i>Brandenburg</i> - Landesausschuss für Berufsbildung - Schulen/Ausbildungsbetriebe	- Berufsschulverordnung (BSV) vom 28.04.1997 - Absprachen zwischen Schule und Betrieben im Einzugsbereich - fortlaufend
<i>Bremen</i> - Senator für Bildung - Schulen/Ausbildungsbetriebe	- Rundverfügung vom 14.04.1997 - Absprachen zwischen Schule und Betrieben im Einzugsbereich - fortlaufend
<i>Hamburg</i> - Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung - Schulen/Ausbildungsbetriebe, zuständige Stellen nach BBiG, zuständige Verbände - Gremien nach Schulgesetz - Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Hamburger Sportbund	- Hamburgisches Schulgesetz (HambSG) vom 01.08.1997 - Absprachen zwischen Schule und Betrieben im Einzugsbereich in der Lernortkooperation 1997 - fortlaufend - Vereinbarung zur Förderung von Auszubildenden im Rahmen des Vereinssports vom 22.04.1997
<i>Hessen</i> - Landesregierung, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Verband hessischer Unternehmer	- Gemeinsame Presseerklärung vom 01.08.1997
<i>Mecklenburg-Vorpommern</i> - Kultusministerium - Kultusministerium, Bauwirtschaft - Landesregierung, Kammern, Wirtschaft, Gewerkschaften, Kommunale Landesverbände, Landesarbeitsamt Nord	- Organisationspläne für die Berufsschule vom 23.07.1997 - Vereinbarung - jährlich aktualisiert - Gemeinschaftsinitiative "Ausbildungspakt 2000" vom 08.07.1997
<i>Niedersachsen</i> - Unternehmerverbände, Kammern, Gewerkschaften, Kirchen, Lehrerverbände, Kultusministerium - Kultusministerium - Kultusministerium, Schulen, Ausbildungsbe-	- Empfehlungen des Niedersächsischen Berufsbildungsdialogs - Vorschriften über mögliche Organisationsformen des Berufsschulunterrichts vom 01.08.1993 - Einvernehmliche Regelungen über die Organisation des

<b>Land</b> <b>- beteiligte Institutionen</b>	<b>Art</b>
triebe - Kultusministerium	Unterrichts zwischen Berufsschule und den örtlich an der Berufsausbildung Beteiligten vom 01.08.1993 - Erlass zur Dauer und Organisation des Berufsschulunterrichts vom 20.11.1995
<i>Nordrhein-Westfalen</i> - Staat, Kammern, Wirtschaft, Gewerkschaften - Ministerium für Schule und Weiterbildung, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer	- Ausbildungskonsensvereinbarungen vom 05.02.1997 - Kooperationsvereinbarungen
<i>Rheinland-Pfalz</i> - Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung - Industrie- und Handelskammern/Ministerrat - Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung	- Berufsschulverordnung vom 01.08.1997 - Vereinbarung vom 01.07.1997 - Übergangsregelung zur Organisation des Berufsschulunterrichts im Schuljahr 1997/98 vom 12.05.1997
<i>Saarland</i> - Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Kammern	- Absprachen zwischen Ministerium und Kammern - fortlaufend
<i>Sachsen</i> - Staatsministerium für Kultus - Staatsministerium für Kultus - Staatsministerium für Kultus, Sächsischer Handwerkskammertag - zuständige Stellen, Oberschulämter, Berufsschulzentren	- Schulordnung Berufsschule (BSO) vom 01.08.1997 - Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Berufsschulunterrichts vom 01.08.1997 - Zustimmung des sächsischen Handwerkskammertages zum Modell 2-2-1. vom 21.09.1996 - Absprachen zwischen Schule und Betrieben im Einzugsbereich - fortlaufend
<i>Sachsen-Anhalt</i> - Kultusministerium - Schulen/Ausbildungsbetriebe	- Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 11.06.1992 i.d.F. vom 22.08.1997 - Kooperationsvereinbarungen/Absprachen zwischen Schule und Betrieben im Einzugsbereich - fortlaufend
<i>Schleswig-Holstein</i> - Wirtschaftsverband Handwerk, Bildungsministerium - Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammer, Bildungsministerium - Wirtschaftsverband Handwerk, Handwerkskammern, Bildungsministerium - Schulen, Ausbildungsbetriebe	- Vereinbarung zwischen Wirtschaftsverband Handwerk und Bildungsministerium vom 06.07.1995 - Vereinbarung zwischen der Vereinigung der IHK und dem Bildungsministerium vom 21.08.1996 - Gesprächsergebnis zwischen den Handwerkskammern und dem Bildungsministerium vom 04.03.1997 - Absprachen zwischen Schule und Betrieben im Einzugsbereich - fortlaufend
<i>Thüringen</i> - Kultusministerium - Kultusministerium, Wirtschaftsministerium, Industrie- und Handelskammern	- Schulordnung für die Berufsschule (ThürBSO) vom 10.12.1996 - Vereinbarung zur Organisation des Berufsschulunterrichts vom 04.06.1997 - (befristet auf drei Ausbildungsjahrgänge, endet mit Abschlussprüfung im Jahre 2002)

**Überwiegend zur Anwendung kommende**  
**Organisationsmodelle des Berufsschulunterrichts entsprechend der**  
**Rahmenvereinbarung über die Berufsschule**  
**(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991)**  
**mit mindestens 12 Unterrichtsstunden pro Woche**  
**(Abweichungen nach oben oder unten werden nicht erfasst.)**

**Organisationformen auf der Basis von 480 Unterrichtsstunden pro Schuljahr - Teilzeitform**

- 1 1/2 Tage pro Woche (durchgängig)
- 2 Tage pro Woche mit in der Regel je 6 Unterrichtsstunden (durchgängig)
- 1 Woche, 2 Tage mit in der Regel je 8 Unterrichtsstunden,  
1 Woche, 1 Tag mit in der Regel 8 Unterrichtsstunden (alternierend)
- 1 Woche, 3 Tage mit in der Regel je 8 Unterrichtsstunden,  
1 Woche ohne Berufsschulunterricht (alternierend)
- 1 Halbjahr, 2 Tage mit in der Regel je 8 Unterrichtsstunden,  
1 Halbjahr, 1 Tag mit in der Regel 8 Unterrichtsstunden (alternierend).

**Organisationsform auf der Basis von 480 Unterrichtsstunden pro Schuljahr in geblockter Unterrichtsform - Blockunterricht**

- 1 Woche Schule, 2 Wochen Betrieb (alternierend)
- 13 Wochen mit in der Regel je 35 Unterrichtsstunden  
in 2 oder mehr Teilabschnitten.

**Mischformen zwischen Teilzeit- und Blockunterricht**

- zum Beispiel: 1 Tag pro Woche kombiniert mit Wochenblöcken.

**Organisationsform jahrgangsübergreifend - auf der Basis der Unterrichtsstunden der gesamten Ausbildung**

- 3 Halbjahre mit je 2 Tagen und in der Regel je 8 Unterrichtsstunden  
und  
3 Halbjahre mit je 1 Tag und in der Regel je 8 Unterrichtsstunden
- 2 Halbjahre mit je 2 Tagen und in der Regel je 9 Unterrichtsstunden  
und  
4 Halbjahre mit je 1 Tag und in der Regel je 9 Unterrichtsstunden.

Länderübersicht über die überwiegend zur Anwendung kommenden Organisationsmodelle des Berufsschulunterrichts entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991) mit mindestens 12 Unterrichtsstunden pro Woche (Abweichungen nach oben oder unten werden nicht erfasst.) (Stand: 15.08.1997)

Land	Organisationsform auf der Basis von 480 Unterrichtsstunden pro Schuljahr - Teilzeitform					Organisationsform auf der Basis von 480 UStd. pro Schuljahr in geblockter Form - Blockunterricht		Mischformen zwischen Teilzeit- und Blockunterricht	Organisationsform jahrgangsübergreifend - auf der Basis der Unterrichtsstunden der gesamten Ausbildung	
	1 1/2 Tage pro Woche (durchgängig)	2 Tage pro Woche (durchgängig)	1 Woche, 2 Tage, 1 Woche, 1 Tag (alternierend)	1 Woche, 3 Tage, 1 Woche ohne Berufsschulunterricht (alternierend)	1 Halbjahr, 2 Tage, 1 Halbjahr, 1 Tag (alternierend)	1 Woche Schule, 2 Wochen Betrieb (alternierend)	13 Wochen in 2 oder mehr Teilabschnitten		3 Halbjahre mit je 2 Tagen und i.d.R. je 8 UStd. und 3 Halbjahre mit je 1 Tag und i.d.R. je 8 UStd.	2 Halbjahre mit je 2 Tagen und i.d.R. je 9 UStd. und 4 Halbjahre mit je 1 Tag und i.d.R. je 9 UStd.
Baden-Württemberg	X	X <sup>1)</sup>	X	X		X	X			
Bayern <sup>2)</sup>	X		X				X			
Berlin		X				X		X		
Brandenburg	X	X	X				X			
Bremen <sup>3)</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X		
Hamburg <sup>4)</sup>	X	X	X			X	X	X		
Hessen	X	X	X			X	X	X		
Mecklenburg-Vorpommern	X	X	X			X	X		X	
Niedersachsen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Nordrhein-Westfalen	X	X	X	X	X	X	X	X	X <sup>5)</sup>	X <sup>5)</sup>
Rheinland-Pfalz <sup>6)</sup>		X	X			X	X		X	
Saarland	X	X				X		X		
Sachsen <sup>7)</sup>	X <sup>8)</sup>	X				X	X			
Sachsen-Anhalt	X		X	X		X	X			
Schleswig-Holstein	X	X			X		X		X	X <sup>9)</sup>
Thüringen <sup>10)</sup>		X				X	X	X		

Anmerkungen: siehe Rückseite



**Anmerkungen zur Länderübersicht  
über die überwiegend zur Anwendung kommenden Organisationsmodelle  
des Berufsschulunterrichts  
entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991)  
mit mindestens 12 Unterrichtsstunden pro Woche  
(Abweichungen nach oben oder unten werden nicht erfasst.)**

Baden-Württemberg:	<sup>1)</sup> nur an kaufmännischen Schulen in Abstimmung mit den Betrieben
Bayern: <sup>2)</sup>	In einer Reihe von Berufen (in der Regel Berufe, die noch nicht neu geordnet wurden) beträgt der Unterricht 1 Tag mit 9 Unterrichtsstunden pro Woche
Bremen:	<sup>3)</sup> Jahrgangübergreifende Verschiebung von Unterricht in Aussicht gestellt bei Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze
Hamburg:	<sup>4)</sup> Jahrgangübergreifende Verschiebungen von Unterricht in Varianten möglich
Nordrhein-Westfalen:	<sup>5)</sup> als Modellversuche an ausgewählten Standorten
Rheinland-Pfalz:	<sup>6)</sup> Verlagerung von Zeitanteilen aus der Fachstufe in die Grundstufe
Sachsen:	<sup>7)</sup> 4 Halbjahre mit je 2 Tagen (1. und 2. Ausbildungsjahr) und 2 bzw. 3 Halbjahre mit je 1 Tag (3. und ggf. 4. Ausbildungsjahr)
	<sup>8)</sup> in Abstimmung mit Betrieben an kaufmännischen Schulen
Schleswig-Holstein:	<sup>9)</sup> im 1. Jahr 2 Berufsschultage mit je 9 Std., im 2. und 3. Jahr je 1 Berufsschultag mit je 8 Std., 10 weitere Berufsschultage mit je 8 Std. sind in Abstimmung mit den Betrieben in die Fachstufe zu integrieren (auf 3 Jahre begrenztes Modell)
Thüringen:	<sup>10)</sup> Modelljahrgangübergreifender Verschiebung:  Bei tageweiser Unterrichtsplanung: Grundstufe 2 Tage pro Woche Fachstufe 1 1 Tag pro Woche Fachstufe 2 1 Tag pro Woche Fachstufe 3 1 Tag pro Woche  Bei Verblockung der Unterrichtszeiten: Grundstufe 16 Wochen Fachstufe 1 8 Wochen Fachstufe 2 8 Wochen Fachstufe 3 4 Wochen  zusätzlich mindestens vier Blockwochen bezogen auf die Ausbildungszeit in Abstimmung mit den Betrieben.

#### **4. Organisationsformen des Berufsschulunterrichts im Rahmen der Verbesserung der Lernortkooperation**

Verbesserungs- und Gestaltungsvorschläge zur Organisation von Berufsschule, Ausbildungsbetrieb und überbetrieblicher Ausbildungsstätte werden auch in zahlreichen Modellversuchen erarbeitet, die in fast allen Ländern durchgeführt werden. Teilweise werden diese berufsschulischen Modellversuche mit gleichzeitig in Ausbildungsbetrieben der jeweiligen Berufsschulregion laufenden Modellversuchen gekoppelt ("Modellversuchs-Zwillinge") und sind so in besonderer Weise herausgefordert, miteinander lernortübergreifende organisatorische und didaktisch-methodische Lösungsansätze zu entwickeln und zu erproben. Die laufenden und jüngst abgeschlossenen Modellversuche werden 1997/98 ausgewertet und zu einer weiteren abgestimmten Optimierung des Berufsschulunterrichts und der betrieblichen Ausbildung beitragen.

Die Ergebnisse lassen eine impulsgebende Wirkung im Sinne der in der Kultusministerkonferenz entwickelten Positionen zur Weiterentwicklung des dualen Systems erwarten, da neben der individuellen Kooperation eine stärkere inhaltliche Verzahnung der Ausbildungsanteile von Betrieb und Schule beobachtbar ist.

#### **5. Grenzen der Flexibilisierung**

Die Organisationsvarianten haben dort ihre Grenzen, wo der Lehrereinsatz und die räumlichen Gegebenheiten ein Mindestmaß an Kontinuität notwendig machen. Außerdem sollten nach pädagogischen und lernpsychologischen Erkenntnissen grundsätzlich 8 Unterrichtsstunden pro Tag bzw. 36 Unterrichtsstunden pro Woche im Blockunterricht nicht überschritten werden. Die geforderte Kooperation der Lernorte bei der Ausbildung setzt voraus, dass die zeitnahe Vermittlung von Ausbildungsinhalten möglich bleibt. Die Organisationsvarianten sollten die auf Bundesebene erzielte Abstimmung zwischen Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan nicht konterkarieren. Soweit die Länder jahrgangsübergreifende Formen der Flexibilisierung vorgesehen haben, wird der mit den Ausbildungsordnungen abgestimmte berufsspezifische Unterricht weitgehend von der Flexibilisierung ausgenommen und nach Ausbildungsjahren in den aufgeführten Organisationsvarianten erteilt.

## **6. Bewertung durch die Kultusministerkonferenz**

Die Kultusministerkonferenz geht davon aus, dass mit den vielfältigen Möglichkeiten den Bedürfnissen der Betriebe für eine hohe Anwesenheit der Auszubildenden Rechnung getragen wird. So steht z. B. ein Auszubildender, der statt 6 Unterrichtsstunden 8 Unterrichtsstunden an einem Tag erhält, den Betrieben 20 Tage pro Jahr mehr zur Verfügung; das entspricht 9 % mehr betriebliche Anwesenheit im Jahr.

Soweit in Einzelfällen Probleme auftreten, sollten diese mit der örtlichen Schulaufsicht, ggf. mit den Kultusministerien, geklärt werden.